

RS Uvs 2011/4/28 22/10020/2-2011th

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §58 Abs1

AVG §63 Abs3

AVG §63 Abs5

1. AVG § 56 heute
 2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Nach höchstgerichtlicher Judikatur muss vom Vorliegen eines Bescheides dann ausgegangen werden, wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt hat, ob sie nun in der Form für Bescheide nach den §§ 56 ff AVG ergeht oder nicht (vgl. die bei Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I 2, 875 ff angeführte Rechtsprechung). Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder

rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell (VwGH 27.3.2000, 99/10/0258 mwN). Nach höchstgerichtlicher Judikatur muss vom Vorliegen eines Bescheides dann ausgegangen werden, wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt hat, ob sie nun in der Form für Bescheide nach den Paragraphen 56, ff AVG ergeht oder nicht (vergleiche die bei Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12, 875 ff angeführte Rechtsprechung). Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell (VwGH 27.3.2000, 99/10/0258 mwN).

Das Schreiben der Kfz-Prüfstelle vom 21.2.2011 ist weder als Bescheid bezeichnet noch enthält es einen normativen Abspruch. Es weist im ersten Teil den Rechtsvertreter der Berufungswerberin auf die in den rechtskräftigen Schwertransportbewilligungsbescheiden enthaltenen Gebührenvorschriften hin und stellt im zweiten Teil unter Setzung einer Verbesserungsfrist und Anführung einer Rechtsmittelbelehrung einen Verbesserungsauftrag zur vom Rechtsvertreter der Berufungswerberin im Schreiben vom 27.1.2011 "höchstvorsorglich" gegen einen nicht näher bezeichneten Bescheid eingelegten Berufung dar. Ein solches Schreiben ist nicht als Bescheid zu qualifizieren.

Schlagworte

Begriffsbestimmung Bescheid, Erledigung einer Verwaltungssache

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at